



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (30) 77007-0
Telefax: +49 (30) 77007-5101
E-Mail: sb1-bl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.06.2020

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3429352

511ppü/021-2301#003

Betreff: Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Niemetzstraße in Neukölln“, Bahn-km 0,630 der Strecke 6045 Hermannstraße - Baumschulenweg in Neukölln

Bezug: Antrag vom 08.11.2019, Az. T.016064862

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Neubau der Eisenbahnüberführung Niemetzstraße zum Gegenstand. Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die

Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen gemäß Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG zum Gegenstand hat.

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Rück- und Neubau der Fernbahnüberführung über die Niemetzstraße im Bezirk Berlin-Neukölln. Es ist vorgesehen, die bestehende Zwillingsbehelfsbrücke und die alten Widerlager abzureißen sowie die Eisenbahnüberführung (EÜ) aufzuweiten und neue Stahltragbrücken einzubauen. Ergänzend ist die Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich der S- und Fernbahn vorgesehen. Die Niemetzstraße wird zur Behebung des vorhandenen Unfallschwerpunkts abgesenkt.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baufeldfreimachung zur Errichtung der Lärmschutzwände, dem eigentlichen Baufeld, dem technologischen Baustreifen und dem Neubau der EÜ Niemetzstraße werden folgende Flächen und Biotoptypen genutzt:

- 160 m² der Biotope der Gleisanlagen mit Spontanvegetation
- 425 m² vom Biotyp ruderale Landreitgrasflur mit Gehölzaufwuchs
- 825 m² Gehölzbiotope
- 4.705 m² der Biotope der Bahnanlagen mit Schotterunterbau mit Begleitgrün

Die genannten in Anspruch zu nehmenden Vegetationsflächen sind aufgrund ihrer Vorbelastung nur von geringem bis mittlerem naturschutzfachlichem Wert und werden nur während der Bauzeit genutzt. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden diese Flächen in ihren Ursprungszustand zurückversetzt bzw. die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. Die Bauzeit beträgt ca. 12 Monate.

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Berlin im Bezirk Neukölln. Entlang des Bahndamms sind Gehölzbiotope sowie ruderale Landreitgrasfluren verbreitet. Das Gebiet ist für die Fauna aufgrund der anthropogenen Überformung von geringer Bedeutung. Mit dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verbunden. Die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen stehen dem Naturhaushalt nach Wiederherstellung der Flächen wieder vollständig als Lebensraum zur Verfügung. Die Realisierung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) kann darüber hinaus die Auswirkungen auf die Avifauna minimieren.

Das Landschaftsbild ist durch städtebauliche Bebauung geprägt. Hierbei stellt die EÜ Niemetzstraße eine bauliche Trennung zwischen zwei Siedlungsstrukturen dar. Südlich der Eisenbahnbrücke ist hauptsächlich gewerblich geprägtes Mischgebiet vorhanden. Nördlich der EÜ Niemetzstraße befindet sich ein reines Wohngebiet.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der o.g. Kriterien beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden.

Im Laufe der Bauphase ist, bedingt durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen mit Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben zu rechnen. Hierdurch kann es für die Anwohner zu geringen Belastungen der Luftqualität kommen. Des Weiteren ist durch den Einsatz von Baufahrzeugen mit einer erhöhten Geräuscherzeugung auszugehen. Mit Erschütterungsimmissionen ist während der Bauphase ebenfalls zu rechnen. Diese sind jedoch lediglich temporär. In unmittelbarer Nähe der Lärmschutzwände führt das Vorhaben zu einer Barrierewirkung bzw. zu einem zusätzlichen Zerschneidungseffekt für Reptilien und Kleinsäuger, da deren Lebensräume beidseitig der Bahntrasse liegen. Dies gilt insbesondere für die Zauneidechse, deren Habitate sich punktuell beidseitig im trassennahen Bereich befinden. Durch das Integrieren von Kleintierdurchlässen (VASB2) im Sockel der Lärmschutzwände wird das Queren der Barriere jedoch ermöglicht und so eine vollständige Zerschneidung der Lebensräume verhindert. Für die flugfähige Artengruppe der Vögel ist keine Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung zu erwarten. Darüber hinaus ist in dem Bereich des Bauvorhabens sowie dessen nähere Umgebung nicht mit Fledermausquartieren zu rechnen. Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen schon wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden.

Im Vorhabenbereich werden zwei bereits versiegelte Baustelleneinrichtungsflächen mit ca. 2050 m² Größe sowie Baustellenzufahrten über die Saalestraße, Niemetzstraße und den Mittelbuschweg vorgesehen. Baubedingte Beeinträchtigungen mit einhergehenden temporären Funktionsverlusten der Böden sind im Bereich der Baufelder zur Errichtung der Lärmschutzwände (technologischen Streifen) zu erwarten. Neben dem Verlust der bodendeckenden Vegetationsschicht und der Störung der Bodenfauna, ist besonders die Verdichtung des Oberbodens als Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu betrachten, welche im Zeitraum der Beanspruchung zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser sowie der Lebensraumfunktionen der Böden führen kann. Um langfristige Verluste zu vermeiden erfolgt die Maßnahme Wiederherstel-

lung bauzeitlich benötigter Flächen (V3). Diese Maßnahme führt zur Umkehrbarkeit des Eingriffs, was zugleich seine Schwere unter die Erheblichkeitsschwelle senkt.

Für das Schutzgut Boden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, der Baustraßen und der technologischen Streifen besteht außerdem das Risiko von einem baubedingten Schadstoffeintrag. Immissionsquellen können, neben Leckagen an Fahrzeugen, das unsachgemäße Hantieren mit Kraft- und Betriebsstoffen sein. Daher ist die Maßnahmen V1 - Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase vorgesehen. Die Vorhabenträgerin sieht umfangreiche Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und eine Ausgleichsmaßnahme (A1 – Gehölzpflanzungen) vor.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Aus den vorgelegten Unterlagen, technische Planung, Umwelterklärung, Landschaftspflegerische Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und den Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig